

Bericht des Vorstandes

der UKO Microshops AG

**zur ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen unter
Ausschluss des Bezugsrechts**

**gemäß Beschlussentwurf zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen
Hauptversammlung vom 12. August 2026**

gemäß § 153 Abs 4 AktG

Sachverhalt.

1. Beabsichtigte Sachkapitalerhöhung unter Tagesordnungspunkt 6

Der Gesellschaft bietet sich die Gelegenheit, den gesamten Geschäftsanteil an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, von der UKO Holding GmbH im Wege einer Sacheinlage zu übernehmen. Die Prüfung einer solchen Übernahme gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft war bereits mit Ad-hoc-Mitteilung vom 13.04.2026 angekündigt worden. Darin wurde bekannt gegeben, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einbringung sämtlicher Anteile an der UKO MEDIA GmbH von der UKO Holding GmbH gegen Gewährung von Aktien aktiv prüft und zu diesem Zweck insbesondere Bewertungsunterlagen zum Einbringungsgegenstand erstellt werden sollten.

Die UKO MEDIA GmbH ist relevanter Anbieter von Mietautomaten für Tabak-, Nikotin- und CBD-Produkte sowie als Vermarkter von Werbeflächen auf Automaten und Produktplatzierungen beschrieben; die UKO Holding GmbH ist Alleingesellschafterin der UKO MEDIA GmbH und zugleich Aktionärin der Gesellschaft.

Der ordentlichen Hauptversammlung der UKO Microshops AG vom 12. August 2026 soll unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen werden, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen gemäß § 150 Abs 1 AktG zu erhöhen. Gegenstand der Sacheinlage ist der gesamte Geschäftsanteil der UKO Holding GmbH an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.336,42 entspricht und das gesamte Stammkapital der UKO MEDIA GmbH repräsentiert.

Die UKO Holding GmbH soll zur Zeichnung der neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zugelassen werden. Die Einbringung soll nach Maßgabe des der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages erfolgen. Mit der Kapitalerhöhung ist zugleich eine Änderung von Punkt 4.1 der Satzung verbunden.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien soll EUR 1,-- je Aktie betragen; die neuen Aktien sollen mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2026 ausgestattet werden.

2. Beschlussentwurf

Der Hauptversammlung soll zu Tagesordnungspunkt 6 folgender Beschlussvorschlag unterbreitet werden:

- „a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 2.547.812,-- (Euro zwei Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendachthundertzwölf) um EUR 6.635.944,-- (Euro sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) auf EUR 9.183.756,-- (Euro neun Millionen einhundertdreiundachtzigtausendsiebenhundertsechsfünfundfünfzig) gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (Paragraph einhundertfünfundfünfzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz durch Ausgabe von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien, sohin zu einem Ausgabebetrag von EUR 1 (einem Euro) je Aktie und einem Bezugsbetrag von EUR 2,17 je Aktie erhöht, sodass der den Ausgabebetrag übersteigende Betrag des Bezugsbetrages als Agio zu verbuchen ist. Nur die Aktionärin UKO Holding GmbH wird zur Zeichnung von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Einlage ihres ganzen Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.336,42 (Euro sechsunddreißigtausenddreihundertsechsfünfundfünfzig Komma zweiundvierzig) entspricht und die das gesamte Stammkapital der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, repräsentiert, in die Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom 12. (zwölften) August 2026 (zweitausendsechszwanzig) in die Gesellschaft, zugelassen.*
- b) *Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wird gemäß § 153 (Paragraph einhundertdreiundfünfundfünfzig) Absatz 3 (drei) Aktiengesetz ausgeschlossen.*
- c) *Die mit der Kapitalerhöhung notwendigerweise einhergehende Änderung der Satzung in Punkt 4.1. (vier eins) wird genehmigt, sodass Punkt 4.1. (vier eins) der Satzung nunmehr wie folgt lautet:*

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.183.756,-- (Euro neun Millionen einhundertdreiundachtzigtausendsiebenhundertsechsfünfundfünfzig). Es ist zerlegt in 9.183.756 (neun Millionen einhundertdreiundachtzigtausendsiebenhundertsechsfünfundfünfzig) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 6.635.944,-- (Euro sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch UKO Holding GmbH ihres gesamten Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.336,42,-- (Euro sechsenddreißigtausenddreihundertsechsenddreißig Komma zweiundvierzig) entspricht, die das gesamte Stammkapital dieser Gesellschaft repräsentiert, in die Gesellschaft.“

- d) *Die neuen Aktien werden mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechszwanzig) ausgestattet.*
- e) *Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung trägt die Gesellschaft.*
- f) *Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.*
- g) *Dem als Beilage vorliegenden Entwurf des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom heutigen Tag, abzuschließen zwischen der Aktionärin, UKO Holding GmbH, und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes, wird die Zustimmung erteilt.“*

3. Ausgabepreis

Der Ausgabebetrag der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenden neuen Stückaktien soll EUR 1,-- je Aktie betragen und damit dem rechnerischen Anteil der Stückaktien am Grundkapital entsprechen. Der den Ausgabebetrag übersteigende Betrag des Bezugsbetrages ist als Agio zu verbuchen.

Die Gegenleistung für die neuen Aktien besteht nicht in einer Bareinlage, sondern in der Einbringung des gesamten Geschäftsanteils der UKO Holding GmbH an der UKO MEDIA GmbH. Der Wert der Sacheinlage ist im Rahmen der für Sachkapitalerhöhungen geltenden aktienrechtlichen Vorgaben zu beurteilen.

Auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Bewertungsunterlagen (Exzerpt aus dem Bewertungsgutachten vom 17.07.2026, welches noch auszustellen ist) wurde der Wert des Einbringungsgegenstandes, nämlich des gesamten Geschäftsanteils der UKO Holding GmbH an der UKO MEDIA GmbH, mit EUR 14.400.000,00 ermittelt. Für die Bestimmung des der Transaktion zugrunde zu legenden Bezugswertes der Aktien der Gesellschaft hat der Vorstand die im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 tatsächlich dokumentierten börslichen und außerbörslichen Erwerbs- bzw Verkaufsvorgänge betreffend Aktien der Gesellschaft herangezogen (Transaktionstabelle ist als Beilage ./1) angeschlossen. Aus diesen Transaktionen ergibt sich ein gewichteter Durchschnittspreis von EUR 2,16883 je Aktie. Für Zwecke der Transaktion wird daraus ein Bezugswert von EUR 2,17 je Aktie herangezogen.

Die Heranziehung dieser Erwerbskurse stellt nach Auffassung des Vorstandes eine angemessene Grundlage für die Ermittlung des Bezugswertes dar. Maßgeblich ist dabei, dass es sich nicht um bloße

Schätzwerte oder interne Bewertungsannahmen handelt, sondern um tatsächlich zustande gekommene Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft innerhalb eines zeitnahen Betrachtungszeitraums, die insgesamt 66,57% des Grundkapitals entsprechen und daher hinreichend repräsentativ sind. Solche Transaktionspreise bilden die am Markt bzw. im außerbörslichen Verkehr tatsächlich akzeptierten Gegenleistungen für Aktien der Gesellschaft ab und sind daher geeignet, den Verkehrswert der Aktien für Zwecke der Angemessenheitsbeurteilung zu bestätigen (Plausibilisierung). Der gewichtete Durchschnitt berücksichtigt zudem sowohl die Anzahl der jeweils übertragenen Aktien als auch die dafür erzielten Gegenleistungen und vermeidet damit, dass einzelne Transaktionen mit geringem Volumen den Bezugswert unangemessen beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand am 21.07.2026 den für Zwecke der Transaktion herangezogenen Bezugswert von EUR 2,17 je neuer Aktie als angemessen gebilligt. Da nur ganze Aktien ausgegeben werden können, werden auf Grundlage dieses Bezugswerts 6.635.944 neue Aktien ausgegeben. Der rechnerische Gesamtwert dieser neuen Aktien beträgt EUR 14.398.998,48. Der Differenzbetrag zum Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 14.400.000,00 in Höhe von EUR 1.001,52 wird zusätzlich in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt. Der Ausgabebetrag entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und beträgt auch hinsichtlich der neuen Stückaktien EUR 1,00 je Aktie; der über den Ausgabebetrag hinausgehende Betrag von EUR 1,17 je Aktie ist als Agio zu verbuchen. Das Agio aus der Ausgabe der neuen Aktien beträgt EUR 7.763.052,48. Der insgesamt in die gebundene Kapitalrücklage einzustellende Betrag beträgt EUR 7.764.054,00 und setzt sich aus dem Agio aus der Ausgabe der neuen Aktien in Höhe von EUR 7.763.052,48 sowie dem zusätzlichen Differenzbetrag in Höhe von EUR 1.001,52 zusammen.

Da diese Kapitalerhöhung lediglich der Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO MEDIA GmbH dient, war das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre auszuschließen.

4. Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung

Bei der geplanten Sachkapitalerhöhung ist das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, weil die neuen Aktien ausschließlich gegen Einbringung des gesamten Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH ausgegeben werden sollen. Diese Sacheinlage kann nur von der UKO Holding GmbH als Inhaberin dieses Geschäftsanteils erbracht werden. Andere Aktionäre können die konkret geschuldete Sacheinlage nicht leisten.

Der Bezugsrechtsausschluss ist daher geeignet und erforderlich, um die beabsichtigte Einbringung der UKO MEDIA GmbH in die Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich umzusetzen. Würde den übrigen Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt, könnte die angestrebte Übernahme des gesamten Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH gegen Ausgabe neuer Aktien nicht in der vorgesehenen Form durchgeführt werden.

Die Einbringung dient der Bündelung der Geschäftsbereiche innerhalb der Gesellschaft und der Stärkung ihrer Vermögens-, Beteiligungs- und Ertragsbasis. Sie ermöglicht der Gesellschaft, den Geschäftsanteil an der UKO MEDIA GmbH unmittelbar zu halten und die damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Synergien in der UKO Microshops AG zu konzentrieren.

Der Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt sich auf jene neuen Aktien, die zur Durchführung der konkreten Sachkapitalerhöhung erforderlich sind. Er erfolgt nicht zur freien Platzierung neuer Aktien, sondern ausschließlich zur Abgeltung der konkret bezeichneten Sacheinlage.

5. Interessenabwägung

Der Vorstand ist der Auffassung, dass der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Die Gesellschaft erhält durch die Sachkapitalerhöhung einen unmittelbar bestimmten Vermögensgegenstand, nämlich den gesamten Geschäftsanteil an der UKO MEDIA GmbH. Die Ausgabe neuer Aktien dient ausschließlich als Gegenleistung für diese Einbringung.

Ein Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wäre mit dem Zweck der Kapitalerhöhung nicht vereinbar, weil diese die konkret geschuldete Sacheinlage nicht erbringen können. Der mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene Beteiligungseffekt ist daher durch den Nutzen der Transaktion für die Gesellschaft gerechtfertigt und auf das für die Durchführung der Sacheinlage erforderliche Maß beschränkt.

Nach Abwägung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre überwiegen die Vorteile der geplanten Einbringung. Der Vorstand hält den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss daher für erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft gelegen.

Puch bei Hallein, im Juli 2026

Der Vorstand